

Kostenreglement

Liberty 3a Vorsorgestiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen
- Art. 3 Vermittlungsentschädigung
- Art. 4 Vermögensverwalter/Berater/Vermittler
- Art. 5 Vergütungen Dritter
- Art. 6 Mehrwertsteuer
- Art. 7 Verrechnungssteuer
- Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen
- Art. 9 Zusatzdienstleistungen und Kosten
- Art. 10 Berechnung und Belastung der Entschädigungen und Kosten
- Art. 11 Lücken im Reglement
- Art. 12 Reglementsänderungen
- Art. 13 Inkrafttreten

Kostenreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty 3a Vorsorgestiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

Kontolösungen

Vorsorgekonto	CHF 0
Anlage- bzw. Wertschriftenkonto	CHF 0
Einholen von Vorsorgeguthaben in Form von liquiden Mitteln oder Wertschriften	CHF 0

Anlagelösungen

Cash Invest

Festgeldanlagen	CHF 0
Kassenobligationen	CHF 0

SecureBond Invest

Anlagestrategie mit mündelsicheren Obligationen

Stiftungsgebühren	jährlich 0.30%
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. jährlich 0.70%
Hinzu kommen allenfalls Bankkosten und Stempelgebühren	

BVG Fund Invest

Anlagestrategie mit maximal 5 BVG-konformen Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühren	jährlich 0.40%
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. jährlich 1.00%
Hinzu kommen Fondsgebühren und allenfalls Bankkosten und Stempelgebühren	

Multi Fund Invest

Anlagestrategie mit Mutual oder Index/ETF Anlagefonds und/oder Cash Invest bzw. SecureBond Invest

Stiftungsgebühren	jährlich 0.45%
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. jährlich 1.20%
Hinzu kommen Fondsgebühren und allenfalls Bankkosten und Stempelgebühren	

Direct Invest

Anlagestrategie mit Direktanlagen und Anlagefonds

Stiftungsgebühren	jährlich 0.45%
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. jährlich 1.40%
Hinzu kommen Bankkosten und Stempelgebühren und allenfalls Fondsgebühren	

Die Stiftung behält sich das Recht vor, bei grossen Transaktionsvolumen (aktives Trading) eine Entschädigung von CHF 50 pro Transaktion zu erheben.

Auszahlungen

Emigration Service (Definitive Wohnsitzverlegung ins Ausland)

Standard Service – Transaktionsabwicklung pro Konto – (ohne Beratung/Begleitung)	CHF 475
Premium Service – Transaktionsabwicklung pro Konto – (mit Initialberatung/Begleitung und/oder Expressüberweisungen innerhalb von 10 Arbeitstagen)	CHF 950
Einholen der Wegzugsbestätigung in der Schweiz	CHF 50
Einholen des Sozialversicherungsnachweises EU/EFTA-Land	CHF 100
Rückforderung der Quellensteuer beim Steueramt des Kantons Schwyz	CHF 475

Überweisung an andere Vorsorgeeinrichtungen

Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen der 3. Säule in der Schweiz	CHF 0
---	-------

Andere Überweisungen

Überweisungen infolge Pensionierung	CHF 250
Überweisungen infolge Selbstständigkeit, IV oder Tod	CHF 250
Auslieferungen von Wertschriften (pro Position)	CHF 100

Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 400
Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz im Ausland	CHF 600
Verpfändung pro Fall	CHF 200

Diverses

Adressnachforschungen	CHF 50
Strategiewechsel	CHF 0
E-Pension (Online-Zugang)	CHF 0

Die unabhängige Vorsorgeplattform

Art. 3 Vermittlungsentschädigung

Eine Vermittlungsentschädigung von max. 3% kann im Einverständnis mit dem Vorsorgenehmer als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden. Dies gilt ausschliesslich für Neugelder und nicht für bereits gebundene Vorsorgeguthaben.

Art. 4 Vermögensverwalter/Berater/Vermittler

Bei Vertragspartnern wie Vermögensverwaltern, Beratern und Vermittlern werden die anfallenden Entschädigungen dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Auch die Stiftung kann in solchen Fällen direkt durch die Bank bzw. die Fondsleitung entschädigt werden. Die Entschädigungsstruktur kann dem Vorsorgenehmer bei Unterzeichnung des Antrages zur Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung bekannt gegeben werden und geht im Allgemeinen aus diesem Kostenreglement hervor.

Art. 5 Vergütungen Dritter

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren regulatorischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 7 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls möglich, jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Vorsorgekonten geltenden Vorzugszinssätzen verzinst werden.

Art. 9 Zusatzdienstleistungen und Kosten

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung (oder der externen Parteien), wie z.B. Expresssendungen, Beratungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern, usw., werden dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet.

Art. 10 Berechnung und Belastung der Entschädigungen und Kosten

- 1 Gebühren der Beauftragten werden dem Vorsorgekonto belastet.
- 2 Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
- 3 Berechnungsbasis für die Vermittlungsentschädigung ist das eingebrachte Vorsorgeguthaben.
- 4 Berechnungsbasis für die laufenden Administrations-, Vermögensverwaltungs- und Beratungsentschädigungen ist der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des Vorsorgeguthabens.
- 5 Die Vermittlungsentschädigung wird bei Geldeingang belastet.
- 6 Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto vierteljährlich belastet.
- 7 Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.

Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung und Kosten verwerten und das Vorsorgekonto entsprechend belasten.

Art. 11 Lücken im Reglement

So weit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 12 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen, welches auf www.liberty-vorsorge.ch zur freien Verfügung steht oder bei der Stiftung angefragt werden kann.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, mit Änderungen per 14. September 2005, 1. Februar 2007, 1. Dezember 2007 und 1. Juni 2009.

Schwyz, 16. März 2011

Der Stiftungsrat der Liberty 3a Vorsorgestiftung